



## Leistungsfeststellung Russisch / 6., 7. und 8. Klasse WPG NOST

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistung	
Mündliche Leistungsfeststellungen Schriftliche Leistungsfeststellungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Mündliche Übungen (§6 LBVO)</li> <li>◆ Diktate</li> <li>◆ Tests</li> </ul>
Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Leistungen bei der Erarbeitung von Themenbereichen und Wiederholung im Unterricht</li> <li>◆ Ordentliche und pünktliche Erledigung von Hausübungen und Arbeitsaufträgen</li> </ul>

- ◆ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht mit besonderem Schwerpunkt auf Sprechen (An Gesprächen teilnehmen und zusammenhängendes Sprechen).
- ◆ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen deshalb entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ◆ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.

Das zu erreichende **Zielniveau** der Schülerinnen und Schüler am Ende der 12. Schulstufe ist das **Niveau A2** (gemäß GERS) in allen Fertigungsbereichen.

In den ersten beiden Lernjahren (10. und 11. Schulstufe) werden die Fertigungsbereiche Hören, Lesen, Sprechen (an Gesprächen teilnehmen und zusammenhängendes Sprechen) und Schreiben gemäß der Teilkompetenzen<sup>1</sup> regelmäßig und möglichst integrativ geübt. Im letzten Lernjahr liegt der Schwerpunkt auf den Fertigungsbereichen Hören, Lesen und insbesondere auf Sprechen. Der Fertigungsbereich Schreiben ist in dem Maße zu beherrschen, wie er für eine schriftliche Basisverständigung nötig ist.

Die Themenbereiche und Kommunikationssituationen beziehen sich auf konkrete Bereiche des alltäglichen Lebens, den persönlichen Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler sowie Gewohnheiten und Aktivitäten.

### ARGE Russisch

<sup>1</sup> Die kommunikativen Teilkompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Laufe der Oberstufe erwerben sollen, folgen den international standardisierten Kompetenzniveaus A1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr.R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GERS.

Die Zuordnung von Teilkompetenzen und Lernsemestern gibt die Grundanforderungen an, die für alle Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Lernstufe gelten; vorangehende Teilkompetenzen sind dabei stets vorauszusetzen. (vgl. LEHRPLAN für die NOST, BGBl. II - Ausgegeben am 9. August 2016 - Nr. 219, S 121-125)